

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeinde Bad Breisig
z. Hd. Hr. Schmitz
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Abteilung: 4.5 - Umwelt
Auskunft: Herr Schmidt
Telefon: 02641 975-553
Telefax: 02641 975-7553
Zimmer: 3.41
E-Mail: Raik.Schmidt@kreis-ahrweiler.de
Datum: 01.12.2025
Aktenzeichen: 4.5-55451-25S-20

***Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus“ in der Ortsgemeinde Waldorf
Hier: Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG vom 07.07.2025***

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 30 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2022 (BGBl. I S. 1362) erteilen wir Ihnen hiermit eine

Ausnahme

von den Schutzbestimmungen bzw. Verboten des § 15 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) und § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG (Verbot zur Beeinträchtigung von mageren Flachlandmähwiesen) in der Gemarkung Waldorf, Flur 5 Flurstücke 10 (tlw.), 11 (tlw.), 2 (tlw.) und 9 (tlw.) auf insgesamt 2.416 m².

Die Ausnahme ist mit folgenden **Nebenbestimmungen (Ziffern I. bis III.)** verbunden:

I. Auflagen

1. Die Unterlagen zum Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG vom 07.07.2025 sowie die in das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gegebenen Unterlagen im

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 sowie 23 · **Außenstelle Gesundheitsamt:** Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Bitte kommen Sie - wenn möglich - mit dem ÖPNV; Haltestelle Ahrweiler Bahnhof

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Infos zu **Dienstleistungen und Datenschutz:** www.kreis-ahrweiler.de

Bebauungsplanverfahren „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Waldorf werden zum Bestandteil der Ausnahme erklärt.

2. Hiernach ist eine bisherige Ackerfläche von 4.105m² in der Gemarkung Waldorf, Flur 3, Flurstück 95 (tlw.) nach den Maßgaben des Antrags auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft so zu bewirtschaften, dass sich artenreiche Flachlandmähwiesen zumindest mit dem Erhaltungszustand „B“ einstellen.
 - Einsaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Gras-/Kräutermischung
 - Dauerhafte extensive Pflege
 - Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Mahd zweimal jährlich (1. Mahd nicht vor dem 01. Juni, 2. Mahd ab dem 01. August)
 - Abräumen und fachgerechte Entsorgung des Schnittguts
3. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von den festgesetzten Mahdterminen und -intervallen im Ausnahmefall abgewichen werden.
4. Zur Erfolgskontrolle sind im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 4c BauGB in Verantwortung der Ortsgemeinde Waldorf Erfolgskontrollen durchzuführen.

Hierzu sind georeferenzierte Vegetationsaufnahmen auf 5x5m nach der Methodik BRAUN-BLANQUET durchzuführen sowie Erhaltungszustandsbewertungen nach Anhang I der Kartieranleitung der Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

Bis zur Zielerreichung sind alle fünf Jahre auf den Referenzflächen Vegetationsaufnahmen sowie Erhaltungszustandsbewertungen vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich vorzulegen.
5. Die Daten zu den Maßnahmen sind spätestens mit Baubeginn im Kompensationsverzeichnis-Service-Portal bereitzustellen.

II. Auflagenvorbehalt

Diese Ausnahmeerteilung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich als notwendig erweisen.

III. Befristung

Für die Durchführung des im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Plangenehmigung begonnen wird.

IV. Hinweise

Sollte sich auf Grund von Randeffekten eine unerwünschte Vegetation einstellen, behält es sich die Untere Naturschutzbehörde vor, weitere Auflagen aufzunehmen bzw. bestehende abzuändern.

Begründung

Im Zuge des von der Ortsgemeinde Waldorf in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ sollen nach § 15 LNatSchG bzw. nach § 30 BNatSchG geschützte Flachlandmähwiesen mit dem Erhaltungszustand B in einer Größe von 2.416m² in Anspruch genommen werden.

Nach den §§ 15 LNatSchG und 30 BNatSchG ist es verboten, magere Flachlandmähwiesen zu beeinträchtigen. Im Zuge der Beanspruchung der Fläche wird die Wiese zerstört werden. Der Nachweis über den Schutzstatus der Flächen wird durch die mit dem Antrag vorgelegten Vegetationsaufnahmen erbracht.

Magere Flachlandmähwiesen des Erhaltungszustands B gelten als sogenannte Fragment-Gesellschaften. D. h., sie erfüllen die erforderlichen Anforderungen für eine nach § 15 LNatSchG geschützte magere Flachlandmähwiese. Es fehlen aber weitere Kennarten, wie insbesondere auch Magerkeits- und Feuchtezeiger sowie weitere lebensraumtypische Charakterarten, die zu einer höheren Erhaltungszustandsbewertung führen würden.

Solche Fragmentgesellschaften können innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes an anderer Stelle durch eine Grünlandeinsaat sowie die Extensivierung der Bewirtschaftung funktional wiederhergestellt werden und sind somit als ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG zu werten. Die Ausgleichbarkeit von Mageren Flachlandmähwiesen der Ausbildung C und B wurde vom Landesamt für Umwelt bestätigt.

Die im Antrag angegebene Entwicklung von einer bisher ackerbaulich genutzten Grundfläche in hochwertige Ausbildungen der mageren Flachlandmähwiesen ist grundsätzlich geeignet, den Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG herbeizuführen. Die Ausgleichsflächen befinden sich im nahen Umfeld (850m nordöstlich), sodass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gegeben ist. Der durch das Vorhaben bedrohte Grünlandbestand sowie die dort vorkommende Lebensgemeinschaften erfahren somit eine nachhaltige Sicherung im räumlichen Zusammenhang.

Mit der geforderten Erfolgskontrolle und den Nachweisen über den Erhaltungszustand soll sichergestellt und dokumentiert werden, dass sich die Grundfläche im Zuge der im Antrag festgelegten Einsaat und extensiven Pflege in eine hochwertige, magere Flachlandmähwiese im Sinne der angestrebten Ausgleichsfunktion entwickeln.

Sollte die Entwicklung absehbar von der Zielvorstellung abweichen, so ist durch den Auflagenvorbehalt sichergestellt, dass hier verbindliche Maßnahmen ergriffen werden können um Fehlentwicklungen zu begegnen.

Gebühren

Die Erteilung dieser Ausnahme ist unter Hinweis auf § 8 Abs. 1 Ziffer Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl., 1974, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt